

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.10.2002

Geschäftszahl

2002/18/0103

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0382 E 31. Mai 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Im Rahmen der Beurteilung des Gerechtfertigtseins der in § 36 Abs 1 FrG 1997 umschriebenen Annahme und bei der Interessenabwägung gem § 37 FrG 1997 ist auch das bereits getilgten Bestrafungen zu Grunde liegende Fehlverhalten zu berücksichtigen (Hinweis E 23.11.1995, 94/18/1020, ergangen zum FrG 1993).